

# Standortanalyse für „nicht besondere“ Freiflächen-PV-Anlagen als Grundlage für künftige Bauleitplanung

— in der Gemeinde Wettringen —

Dipl.-Ing. Michael Ahn • Stadtplaner AKNW / DASL

WoltersPartner Stadtplaner GmbH • Coesfeld • michael.ahn@wolterspartner.de

# Standortanalyse für „nicht besondere“ Freiflächen-PV-Anlagen als Grundlage für künftige Bauleitplanung

— in der Gemeinde Wettringen —

Dipl.-Ing. Michael Ahn • Stadtplaner AKNW / DASL

WoltersPartner Stadtplaner GmbH • Coesfeld • michael.ahn@wolterspartner.de

# Grundsätzliche Unterschiede

- Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV-A) sind wie folgt zu unterscheiden
  - Im Außen- oder Innenbereich: im Außenbereich sind FFPV-A ganz überwiegend nicht privilegiert; da im Außenbereich ein weitgehendes Bauverbot besteht, ist daher ein Bebauungsplan (fast) immer erforderlich, um aus dem Außenbereich einen Innenbereich zu machen.
  - „Besondere“ und „nicht besondere“ FFPV-A: als „besonders“ gelten Agri-PV-Anlagen und Floating-PV-Anlagen (auf künstlichen Gewässern); hier sind Fachgesetze und besondere Privilegierungstatbestände zu beachten; eine FFPV-A mit Graseinsaat gilt nicht als Agri-PV-Anlage!
  - mit dem „Solarpaket I“ wurde § 35 Abs. 1 Nr. 9 neu in das Baugesetzbuch aufgenommen; demnach sind Agri-PV-Anlagen, die nicht größer als 2,5 ha und einer Hofstelle zugeordnet sind privilegiert.
  - Privilegierte und nicht privilegierte FFPV-A: nur der Bundesgesetzgeber kann hier Regelungen treffen. Diese sind unabhängig von der Frage der Förderung oder länderspezifischer Präferenzen.

# Die bundesweiten PV-Ausbauziele

- Das im Sommer 2022 beschlossene EEG 2023 sieht einen massiven Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie vor.
- Die Ausbauziele für Photovoltaik-Anlagen (PVA) lauten:
  - 88 Gigawatt 2024,
  - 215 Gigawatt in 2030 und
  - 400 Gigawatt in 2040.
- Rund die Hälfte davon soll als Freiflächenanlagen aufgebaut werden. Zur Orientierung: 2022 betrug die Gesamtleistung der in Deutschland installierten PV-Anlagen 67 Gigawatt (45% Anteil an allen erneuerbaren Energien), 2023 schon 81,7 Gigawatt.
- Der Leistungsanteil PV ist bereits beachtlich: Im Mai und Juni 2022 wurde jeweils aus PV-Anlagen in etwa so viel Strom ins öffentliche Netz eingespeist wie aus allen Erdgas- und Steinkohle-Kraftwerken zusammen.

# Aktuelle Regelungen zur Privilegierung

- **WICHTIG:** die Förderpräferenzen nach dem EEG (Erneuerbare Energien Gesetz) bestimmen nicht über die planungsrechtliche Zulässigkeit!
- Eine Teilprivilegierung für FFPV und damit der Verzicht auf Bauleitplanung wurde durch Bundesrecht rückwirkend zum 01.01.2023 eingerichtet.
- **Betrifft nicht Bundesstraßen!**
- Die Regelungen des LEP NRW betreffen nicht die Privilegierung, sondern die landesplanerische Zulässigkeit kommunaler Bauleitpläne für PV-Anlagen



# Bundesgesetzblatt

Teil I

2023

Ausgegeben zu Bonn am 11. Januar 2023

Nr. 6

## Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht

Vom 4. Januar 2023

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

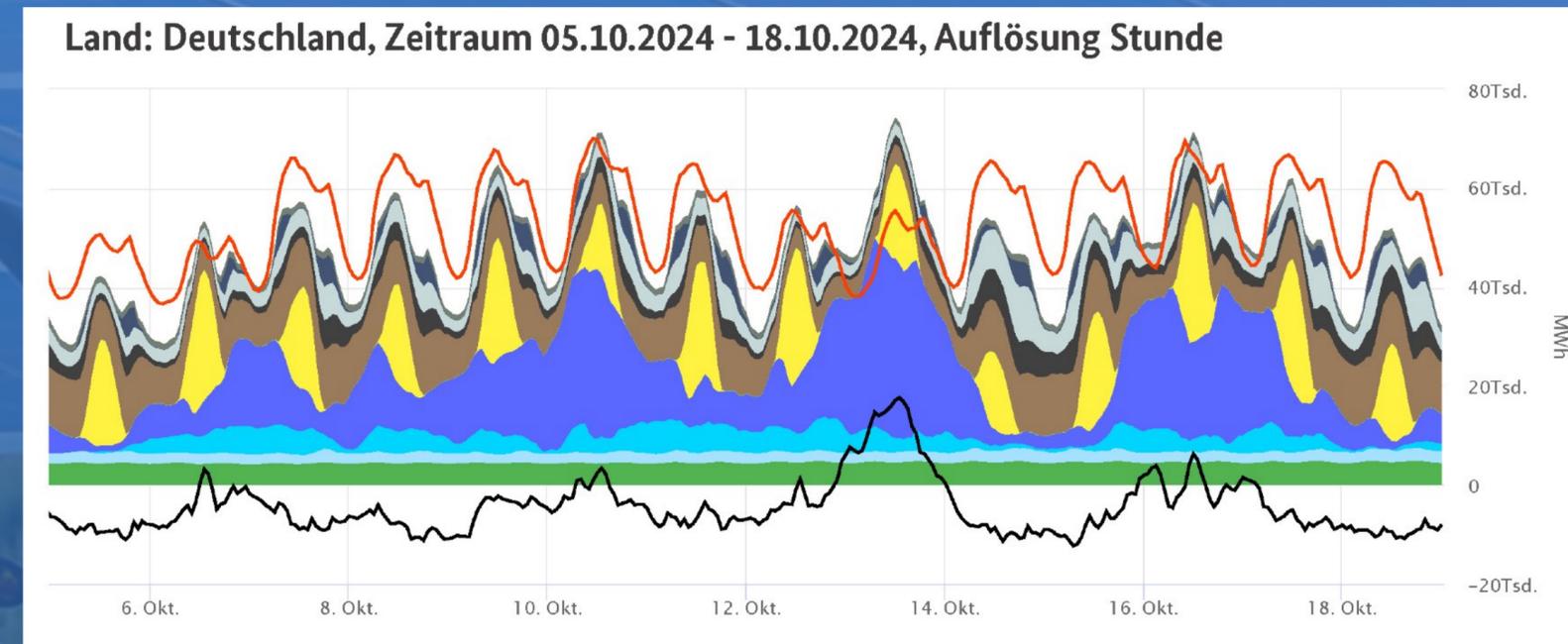
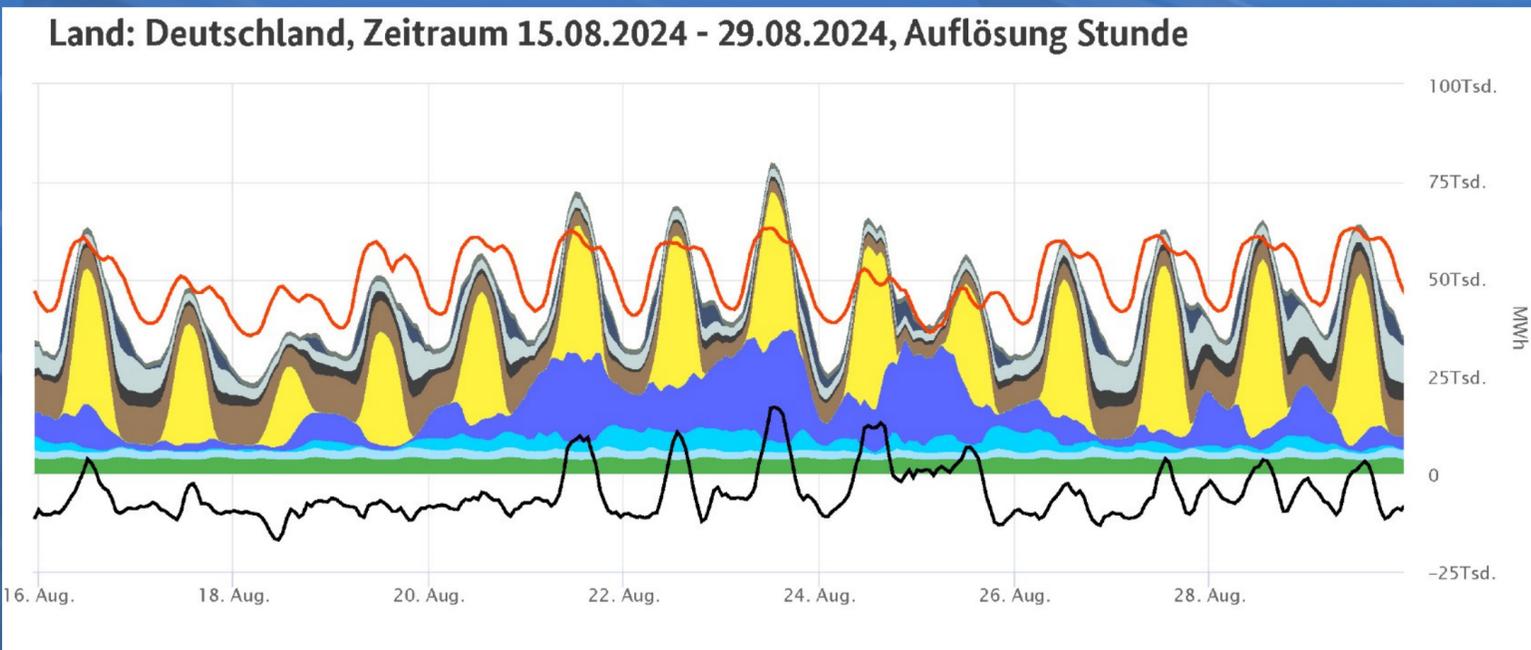
#### Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 249 die folgenden Angaben eingefügt:
  - „§ 249a Sonderregelung für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien
  - § 249b Verordnungsermächtigungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Abbaubereichen des Braunkohletagebaus“.
2. In § 9a werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen“ ersetzt.
3. § 35 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
    - „8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient
      - a) in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder
      - b) auf einer Fläche längs von
        - aa) Autobahnen oder
        - bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisenund in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.“
  - b) In Absatz 5 Satz 2 erster und zweiter Halbsatz werden jeweils die Wörter „Absatz 1 Nummer 2 bis 6“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2 bis 6 und 8 Buchstabe b“ ersetzt.



# Die aktuelle Energieerzeugung



Stromerzeugung - Realisierte Erzeugung

- Biomasse
- Wasserkraft
- Wind Offshore
- Wind Onshore
- Photovoltaik
- Sonstige Erneuerbare
- Kernenergie
- Braunkohle
- Steinkohle
- Erdgas
- Pumpspeicher
- Sonstige Konventionelle

Stromverbrauch - Realisierter Stromverbrauch

- Gesamt (Netzlust)

*Die Bundesnetzagentur veröffentlicht alle relevanten Marktdaten im Viertelstundenrhythmus unter folgender Adresse:  
<https://www.smard.de/home>*

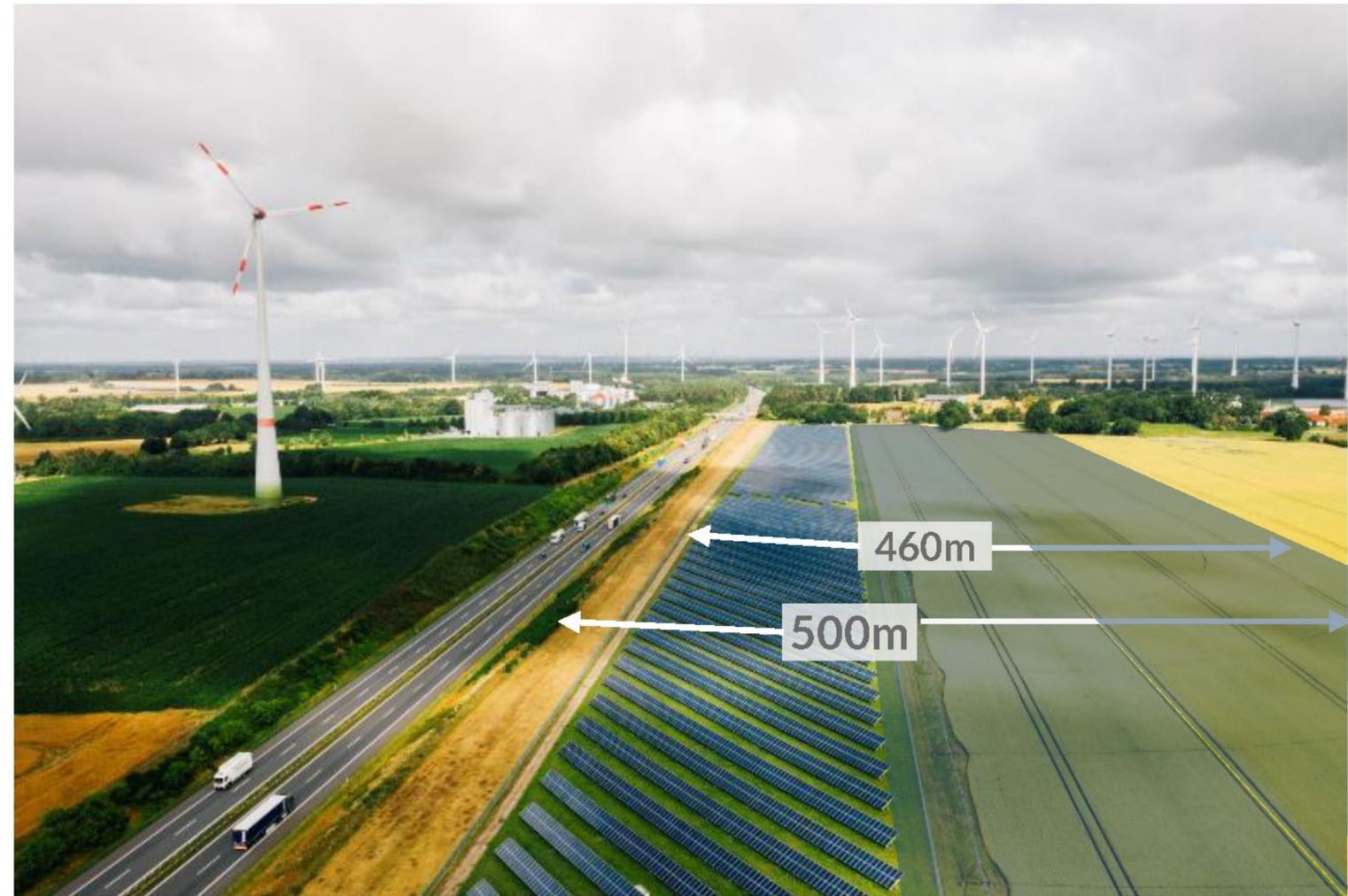


# Der privilegierte Raum

## Privilegierung

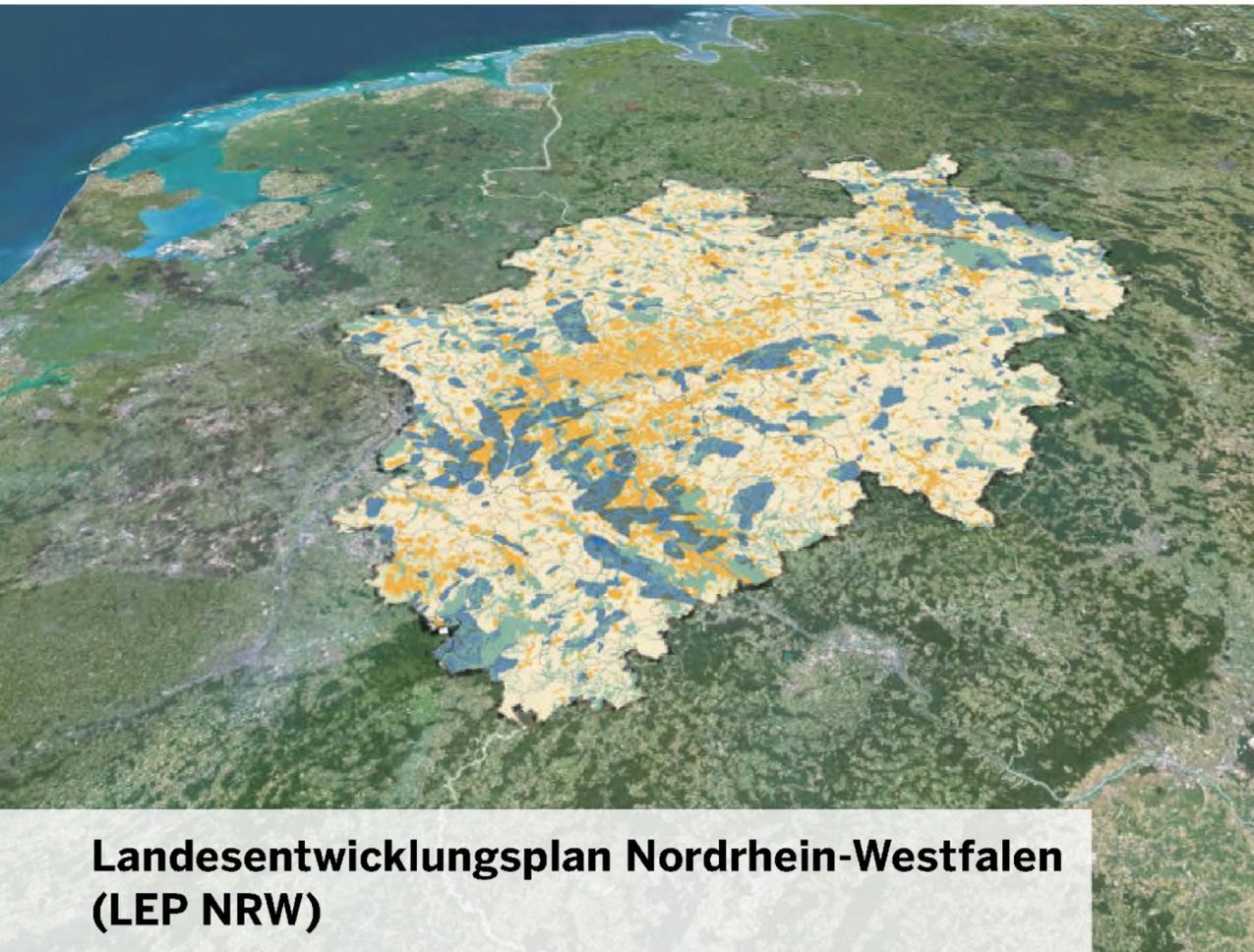


## Förderung



Korridore nach EEG21 und EEG23 (Quelle: ENERTRAG SE)

**In der Bauleitplanung sind nicht nur bundesrechtliche Regelungen zu beachten. Planerische Rahmenbedingungen werden durch die Ziele von Raumordnung und Landesplanung vorgegeben. Die Einhaltung wird durch die Regionalplanungsbehörde überwacht.**



**Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen  
(LEP NRW)**

## 10.2-16 Grundsatz **Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll auf Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen auszeichnen, nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

## 10.2-17 Grundsatz **Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise:

- geeignete Brachflächen,
- geeignete Halden und Deponien,
- geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,
- geeignete künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder
- Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist, genutzt werden.

Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 Metern von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 Metern genutzt werden.

Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singular im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.

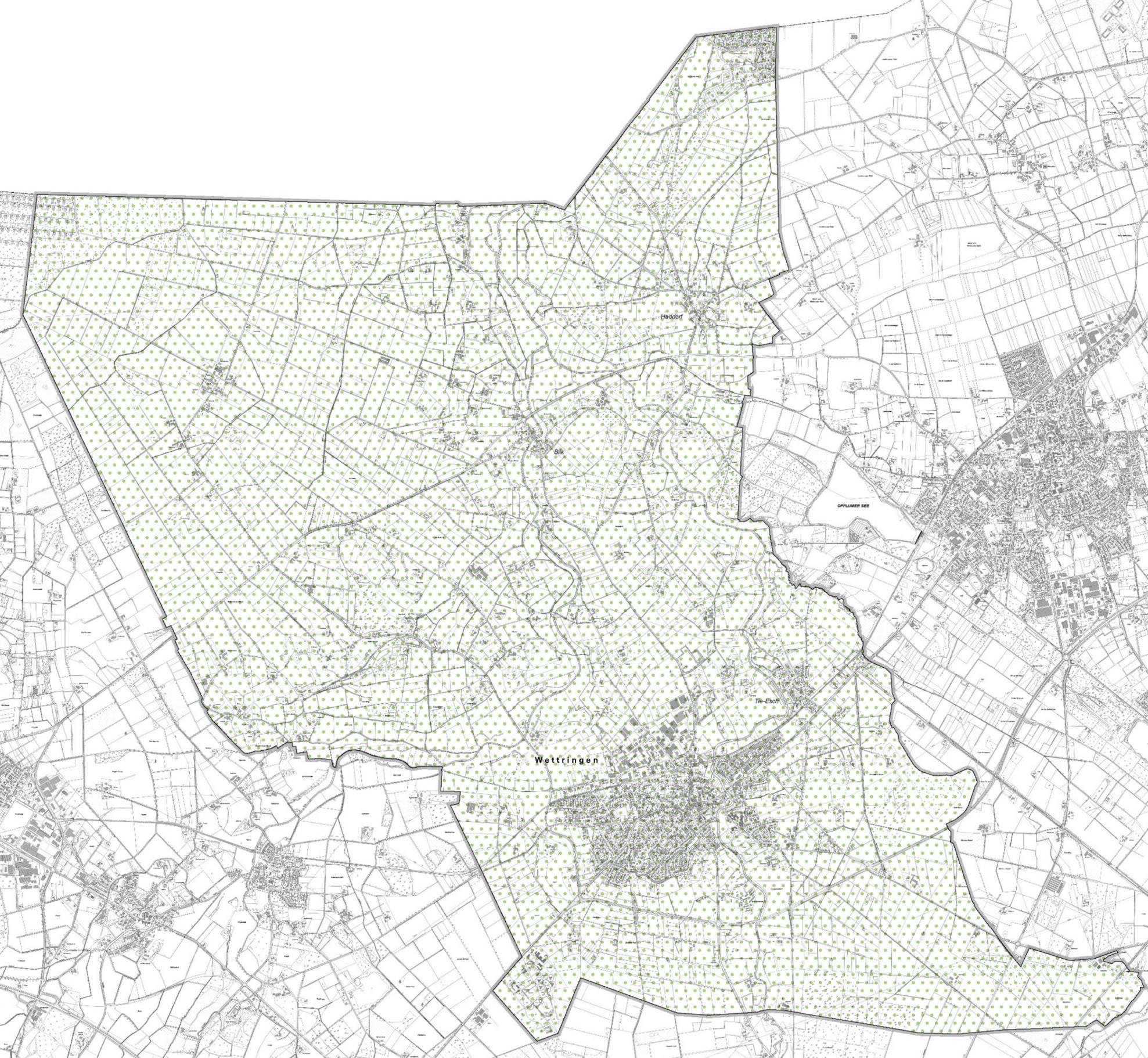
### 10.2-14 Ziel **Raubedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

### 10.2-15 Ziel **Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

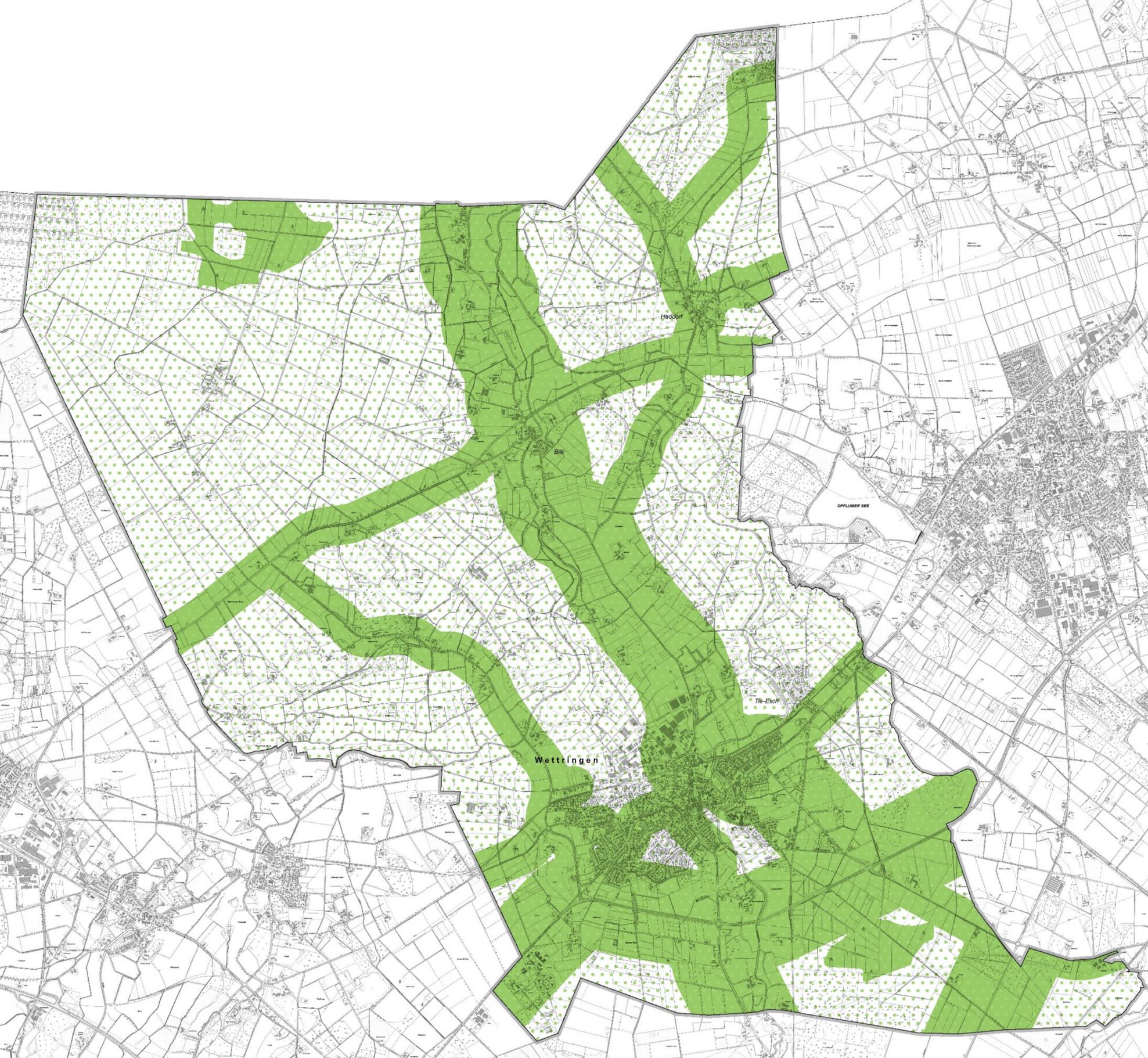




In der Gemeinde Wettringen gibt es keine durch Bundesrecht (BauGB) privilegierten Flächen (mit Ausnahme potenzieller Agri-PV-Anlagen unter 2,5 ha in Hofnähe)

Gemäß den Zielen des LEP NRW gibt es aber vorzugswürdige Flächen

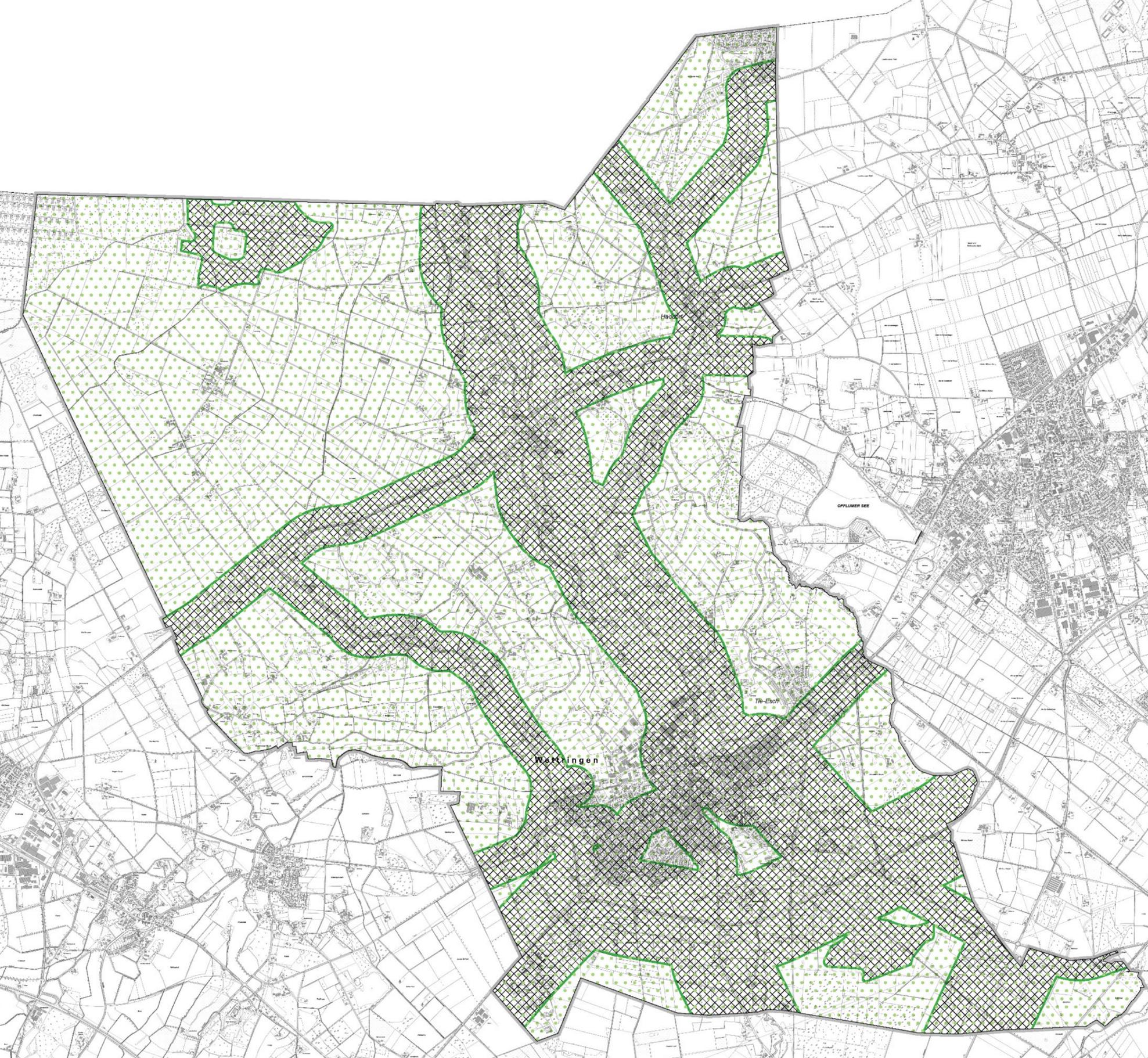
Das ganze Gemeindegebiet gilt als landwirtschaftlich benachteiligt und damit wäre FFPV zur Stärkung der Landwirtschaft gemäß Ziel 10.2-17 des LEP positiv zu werten.



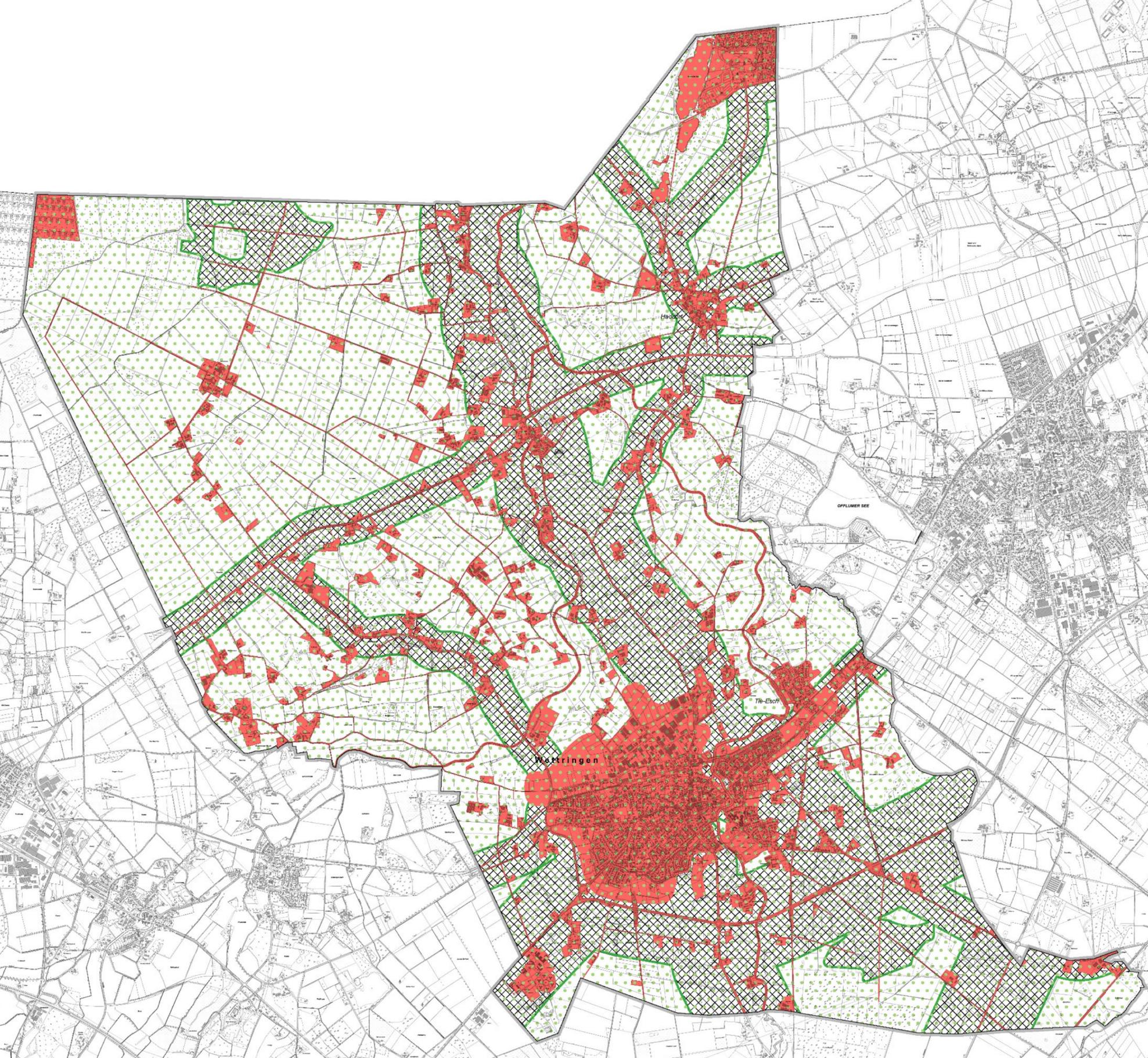
Die Ziele des LEP halten darüber hinaus Deponien, Windenergiegebiete, 500 m-Streifen entlang von Bundes- und Landesstraßen sowie 200 m-Streifen entlang anderer, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen für vorzugswürdig.

Mit anderen Worten: hier würde die Regionalplanung bei entsprechender Bauleitplanung der Gemeinde nicht widersprechen.

Die vorzugswürdigen Flächen überlagern aber gleichzeitig Tabuflächen aus anderen Gründen, daher werden die „Positivflächen“ im weiteren transparent dargestellt.



Der offensichtlich entgegenstehenste Belang sind vorhandene Siedlungsnutzungen aber auch geplante Flächen. Dies gilt auch für Gewerbeflächenreserven.



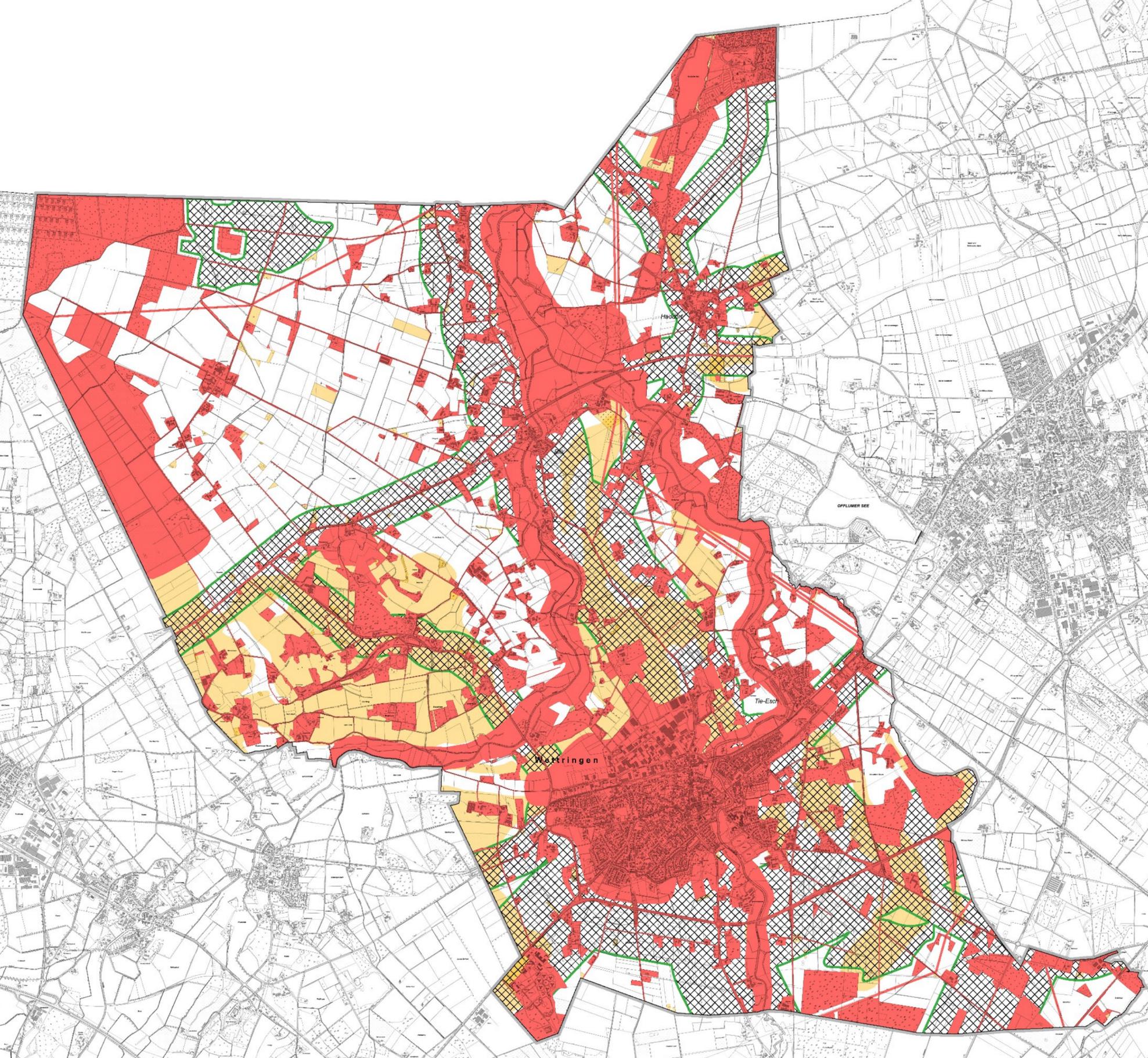


Der LEP nennt darüber hinaus eine Reihe von Schutzgebieten aus Naturschutzgründen, die nicht in Anspruch genommen werden sollen (NSG, FFH, BSN aber nicht LSG), außerdem umfasst diese Kategorie auch Waldflächen (wobei Waldstandorte – Ziel 10.2-14 – aufgrund der Verschattung ohnehin keine große Rolle spielen).



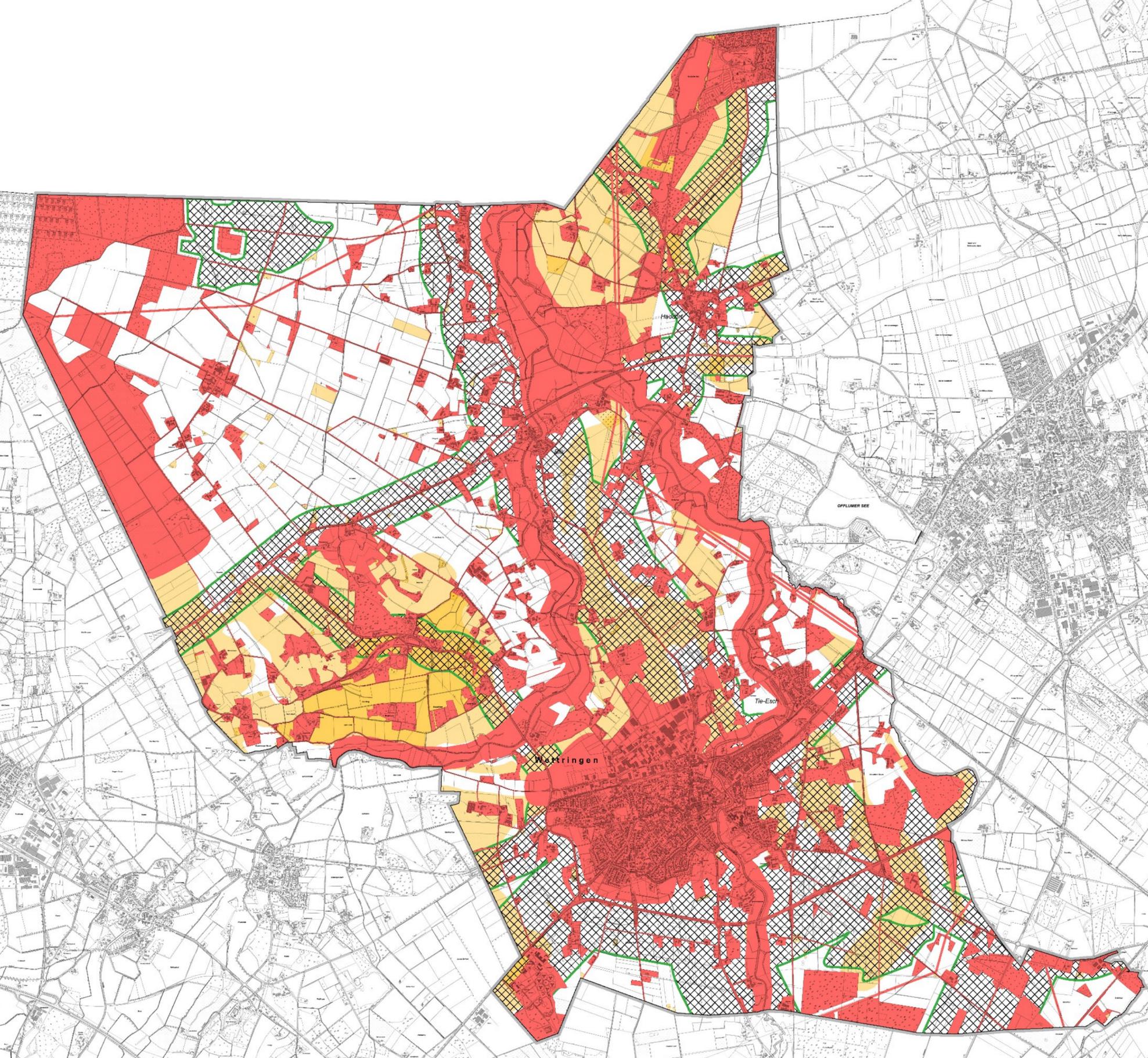
**Da für jede FFPV-Anlage im Außenbereich ein Bebauungsplan erforderlich ist und da die Bauleitplanung in kommunaler Hoheit ist (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB „Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch“) kann sich der Rat hier eigene Regeln (im Sinne der Gleichbehandlung) geben.**

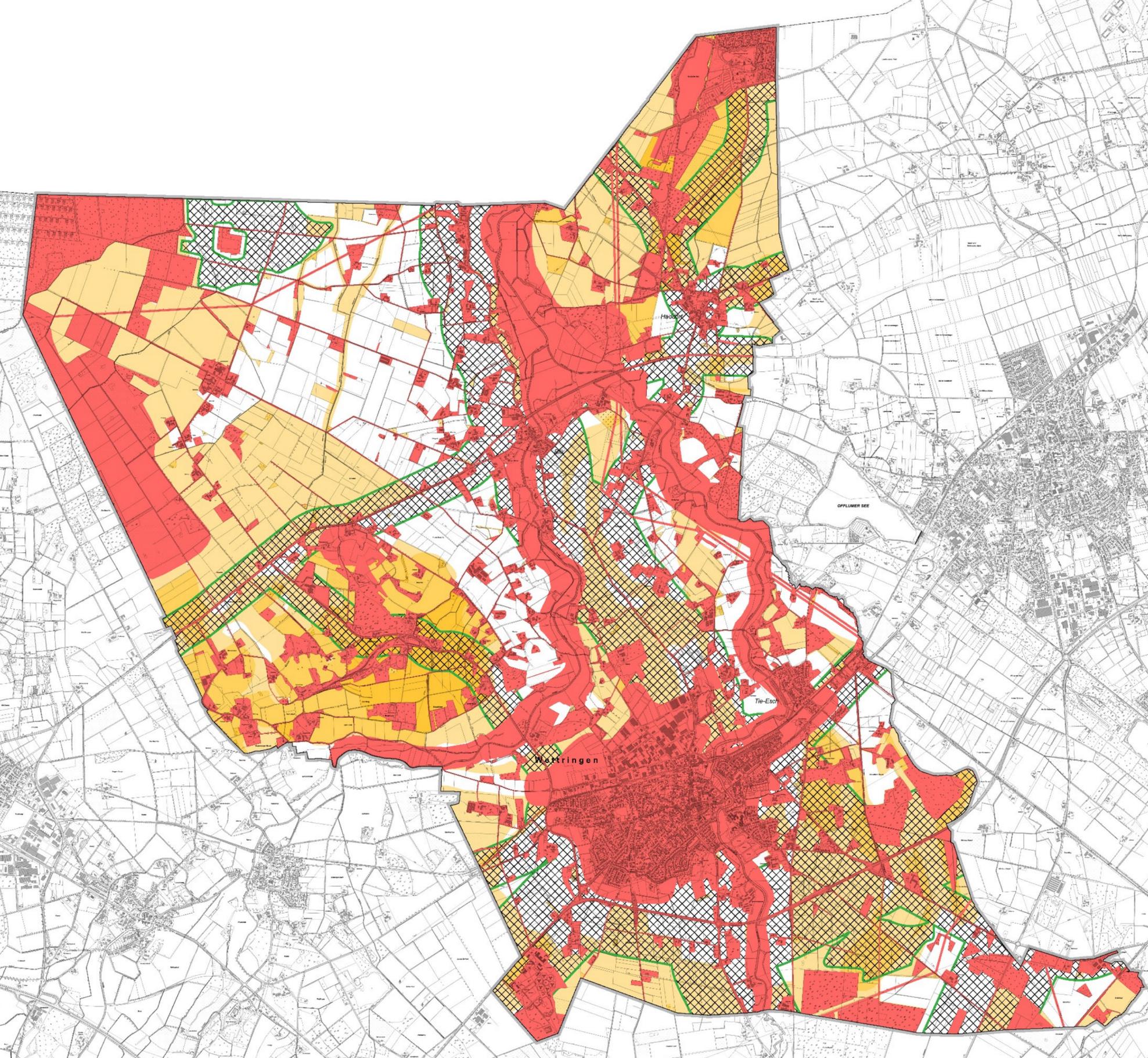
**Ein wesentlicher Punkt ist die Wertigkeit von Ackerböden. Hierzu gibt es leider nur in Ostwestfalen gründliche Erhebungen und die Darstellung von schützenswerten Kernräumen. Im Rest des Landes muss man sich mit der Bodenwertzahl begnügen. Das Land hält Flächen ab einer Bodenwertzahl von 55 für zu wertvoll. Diesen Wert erreicht Wettringen an keiner Stelle.**



Es liegt daher in der Entscheidungsbefugnis des Rates, Bauleitplanung nur dort durchzuführen, wo auch mittelwertige Ackerböden nicht betroffen sind.  
(in der Stufe „geringwertig“ liegt das gesamte Gemeindegebiet)

Der Rat kann auch zu dem Schluss kommen, dass ein wesentliches Merkmal der Gemeinde ein gut erhaltenes und für die Erholung geeignetes Landschaftsbild ist und daher auch die LSG-Flächen ausgeklammert werden müssen.

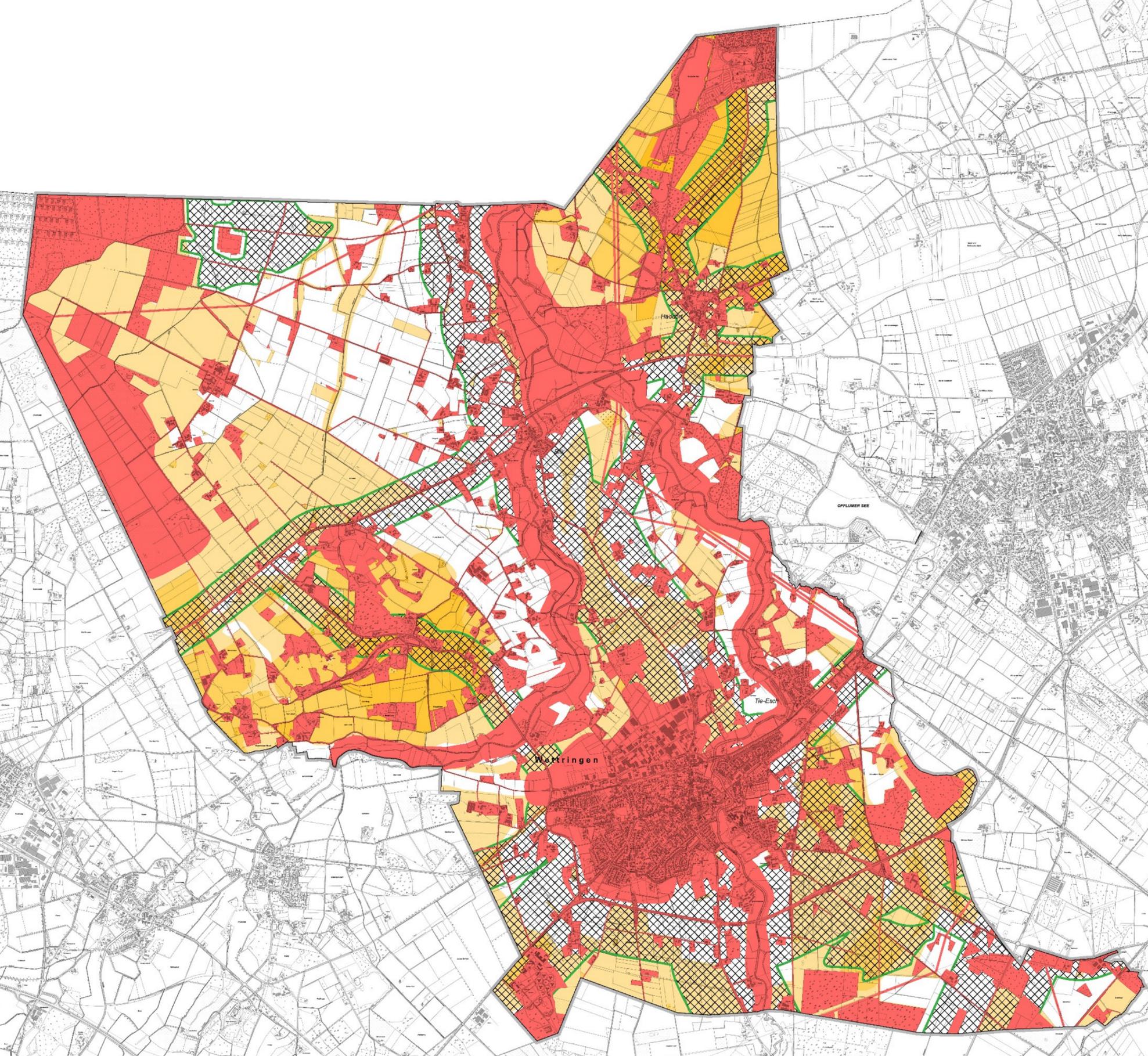


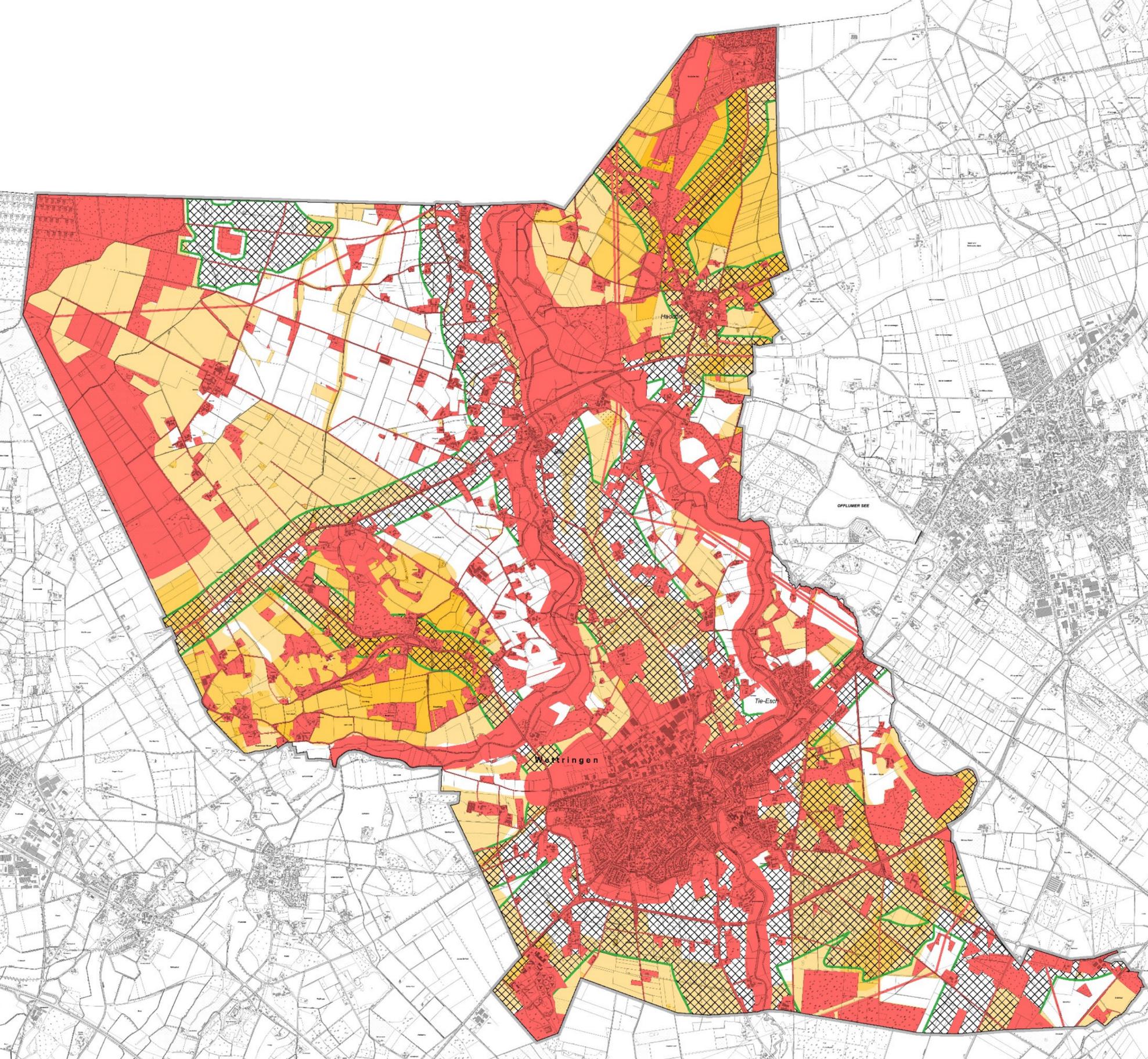


Schließlich steht das Gemeindegebiet in Teilen auch für eine besonders hohe natürliche Qualität. Um die nicht einzuschränken können die anerkannten Biotopverbundflächen freigehalten werden von technischen Bauwerken wie FFPV-Anlagen



Auch Grundwasserschutz kann eine Rolle spielen - was sich aber in der Fläche kaum noch auswirkt.





Im Ergebnis bleiben von den durch das Land präferierten Flächen deutlich geringere Anteile übrig.

Darüber hinaus gibt es weitere „Weißflächen“, die allerdings nicht durch das Land nur aufgrund der Kategorie „landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet“ positiv gesehen werden.

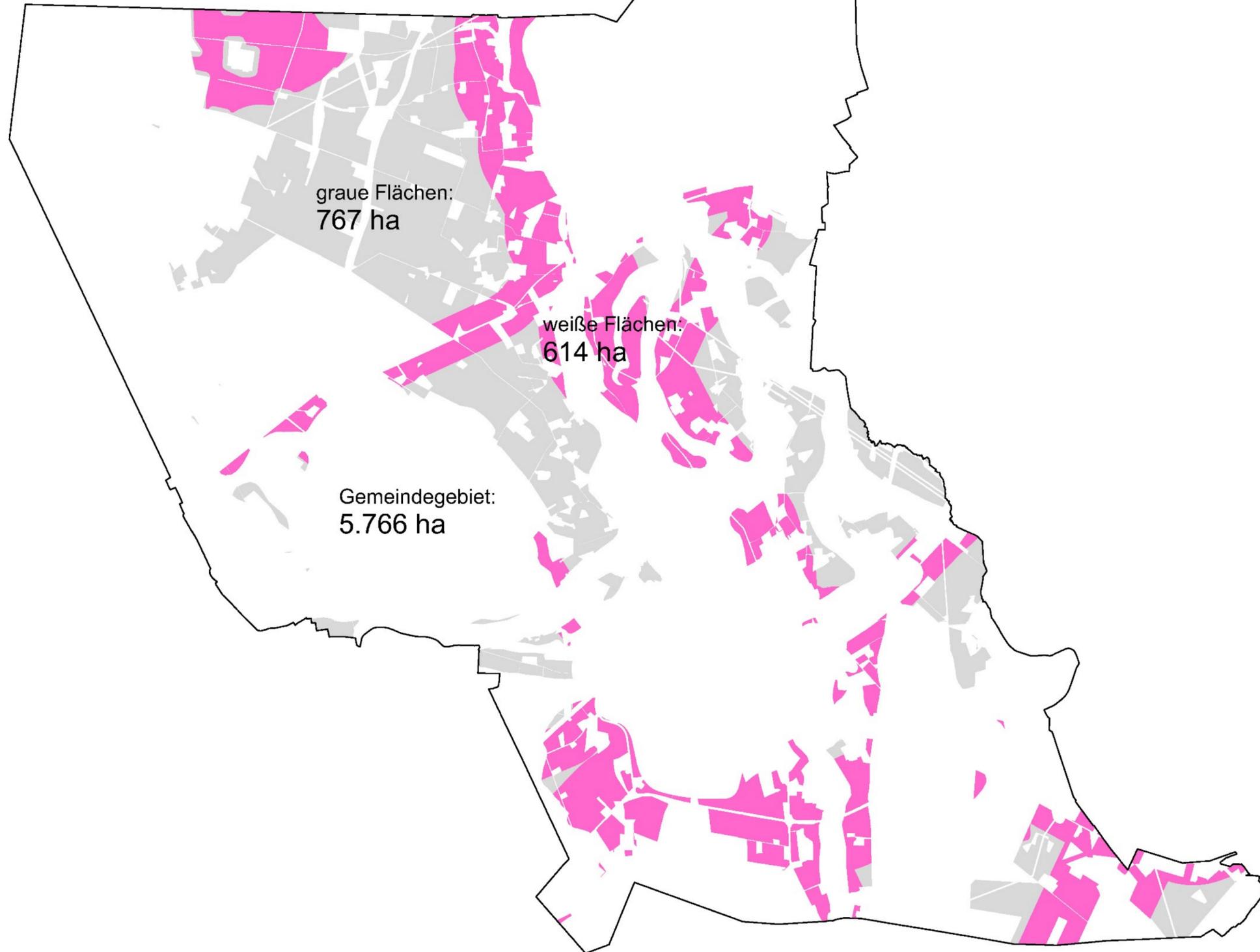
Alle verbleibenden Flächen können auch zu artenschutzrechtlichen Problemen führen, allerdings ist die „Abwehrhaltung“ der Unteren Naturschutzbehörde hier deutlich weniger ausgeprägt als z.B. bei Windkraftanlagen.





## Gemeinde Wettringen

Standortanalyse für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV)  
– ausgenommen „besondere“ FFPV –



Etwas über 10% des Gemeindegebietes könnten mit FFPV-Anlagen bestückt werden. Der damit verbundene Verlust an landwirtschaftlicher Produktionsfläche (hier ist ausschließlich von nicht-Agri-PV-Anlagen die Rede) ist allerdings nicht zu verantworten.



# Ergebnis

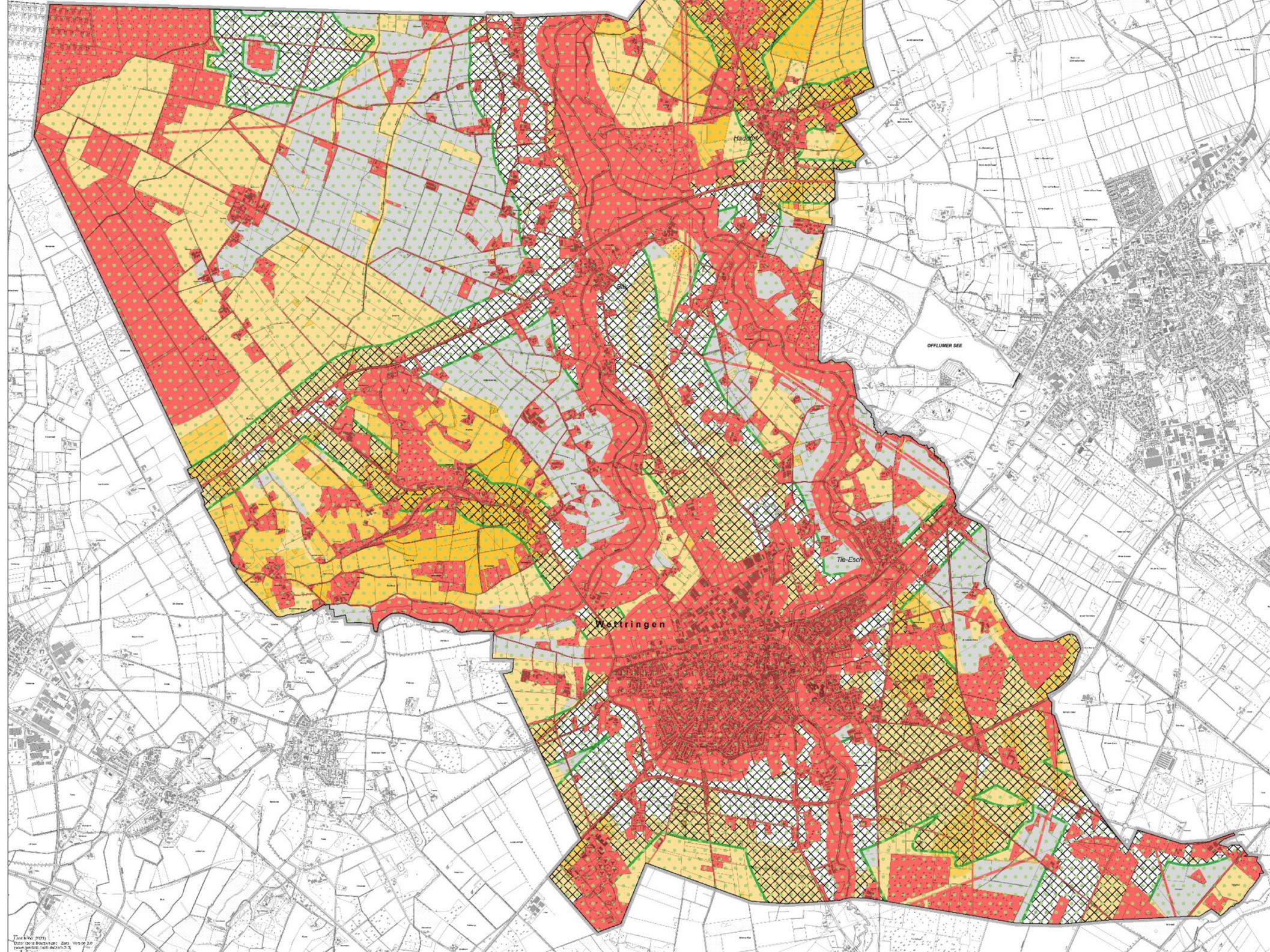
- Aufgrund der schlechten landwirtschaftlichen Betriebsbedingungen gibt es im Gemeindegebiet einige Flächen, die für die Errichtung von FFPV-Anlagen (ohne Agri-PV) möglich wären.
- Sinnvoll ist die Nutzung dieser Flächen aber nur, wenn der Energieertrag deutlich über dem landwirtschaftlichen Ertrag liegt; Pachtverhältnisse dürfen nicht außer acht gelassen werden!
- Ob die vorzugsweise in Anspruch zu nehmenden Flächen ohne Ausgleichsflächen auskommen, gilt es im Detail zu klären; dies beeinflusst die Wirtschaftlichkeit eines Standortes (kein Ausgleichserfordernis bei biodiversen Anlagen).
- Empfehlung: diese Planung der Verwaltung als Richtlinie an die Hand geben. Vorhaben auf nicht geeigneten Flächen sollten dann sofort abgelehnt werden; Vorhaben auf Flächen ohne erkennbare entgegenstehende Kriterien sind als Einzelfallentscheidung dem Rat vorzulegen.

© Michael Ahn • Fernpiloten-ID DEUrkw2ep999wiu Luftfahrtbundesamt



# Gemeinde Wettringen

## Standortanalyse für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV) – ausgenommen „besondere“ FFPV –



### Planzeichenerläuterung

Städtebauliche Kriterien  
Bewertung gilt nicht für „besondere FFPV“ (Agri-PV / Floating-PV)

- objektiv entgegenstehende Nutzungen oder Planungen
  - zusammenhängende Siedlungsräume (FNP)
  - Allgemeine Siedlungs- und Potenzialbereiche als Ziel der Regionalplanung
  - bebaute Grundstücke im Außenbereich (einschließlich zugehöriger Freiflächenutzung)
  - zulässige / vorhandene Gewerbebereiche (FNP) einschließlich Ver- und Entsorgungsanlagen sowie vorhandene Gewerbetriebe im Außenbereich
  - Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie Potenzialbereiche als Ziel der Regionalplanung
  - funktionale Grünflächen
  - Klassifizierte Straßen und Erschließungsstraßen
  - Sondernutzungen: Campingplatz Haddorfer Seen / Förderschule St. Josef
  - Hochspannungsleitungen ab 110 kV zuzüglich eines Wartungsbereichs von 10 m beidseits
  - Gewässer zuzüglich des Gewässerrandstreifens von 5 m (WHG § 38)
  - militärisch genutzte Fläche
  - Naturschutzgebiete
  - Natura 2000-Gebiete (FFH)
  - Bereiche zum Schutz der Natur (Regionalplan)
  - §62-Biotop (LG)
  - Waldbereiche (Regionalplan)
  - Kompensationsflächen
  - Abgrabung (aktiv)
  - Überschwemmungsgebiete

Bereiche, die einer politischen Bewertung bedürfen  
(je dunkler die Farbe, desto mehr Überlagerungen einzelner Kriterien)

- mittelmittler Ackerboden (BWZ 35 - 54)
- Gemüse- u. Obstbauflächen
- Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (WSG I - IIIB)
- Biotopverbund besonderer Bedeutung (Stufe II)
- Landschaftsschutzgebiete
- Wald ohne regionalplanerische Zielsetzung

vorzugsweise geeignete Flächen gemäß LEP NRW, 2. Änderung

- Bundesstraßen / Landesstraßen 500 m beidseits
- öffentliche Straßen 200 m beidseits, ausgenommen Wirtschaftswegen
- Windenergiegebiete gemäß Regionalplan-Entwurf 2022
- Deponie

landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete

### Potenzialflächen

- Flächen ohne Restriktionen
- vorzugsweise geeignete Fläche ohne Restriktionen

### Sonstige Darstellungen

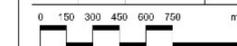
- Gemeindegrenze

### Gemeinde Wettringen

#### Standortanalyse für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FFPV) – ausgenommen „besondere“ FFPV –

Maßstab im Original	1 : 15.000
Blattgröße	10' x 75'
Boarbeizler	Ahn / Wo
Datum	31.10.2024

**WP/** WoltersPartner  
Stadtplaner GmbH  
Eckener Straße 15 • D-48693 Coesfeld  
Telefon 02542 9409 0 • Fax 2408 100  
stadtplaner@wvpartner.de



Auftraggeber:  
Gemeinde Wettringen

Tafel 6/20 (2024)  
© 2024 W. P. Stadtplaner GmbH  
Dokumentation: 2024-10-20  
Dokumentation: 2024-10-20